



Bürgerentscheid mit Bürgerbeteiligung verbinden – geht das?

Andreas Paust

Einleitung

Die politische Kultur in Deutschland ist partizipativer geworden. Die Bürgerinnen und Bürger möchten nicht mehr nur wählen, sondern auch mitdiskutieren und mitentscheiden (vgl. Bertelsmann Stiftung / Staatsministerium Baden-Württemberg 2014).

Momentan stehen die beiden letztgenannten Partizipationsformen in der Praxis meist nebeneinander und werden äußerst selten kombiniert: Bürger/innen können auf kommunaler Ebene entweder mitreden – in vielfältigen Bürgerbeteiligungsverfahren (vgl. Ley/Weitz 2012) (1) – oder mitentscheiden – bei einem Bürgerentscheid (vgl. Paust 1999). Auf der einen Seite können Bürger/innen in Beratungsprozesse einbezogen werden und damit Stellung nehmen zur »Wie«-Frage. Allerdings können informelle und dialogorientierte Beteiligungsverfahren weder erzwungen werden noch können sie rechtsverbindliche Ergebnisse schaffen. Auf der anderen Seite können die Bürger/innen im Rahmen eines Bürgerentscheids rechtsverbindlich »Ja« oder »Nein« zu einer Maßnahme sagen und damit die »Ob«-Frage beantworten. Varianten und Kompromisse in der Sachfrage zu erarbeiten ist hingegen nicht möglich.

Es drängt sich die Frage auf, wie die beiden Partizipationsformen Bürgerentscheid – bzw. dessen Vorstufe Bürgerbegehren – und informelle Beteiligungsverfahren so verzahnt werden können, dass sich ihre jeweiligen Stärken und Vorteile kombinieren lassen (2).

Möglichkeiten und Grenzen der Verzahnung mit dialogorientierten Verfahren am Beispiel der kassierenden Bürgerbegehren

Nachfolgend werden anhand der kassierenden Bürgerbegehren (3), die die überwiegende Mehrheit aller Bürgerbegehren bilden (4), die Möglichkeiten und Grenzen einer Verzahnung mit informellen, dialogorientierten Beteiligungsverfahren durchgespielt.

Ein kassierendes Bürgerbegehren durchläuft in der Regel folgende Phasen (s. Abbildung nächste Seite):

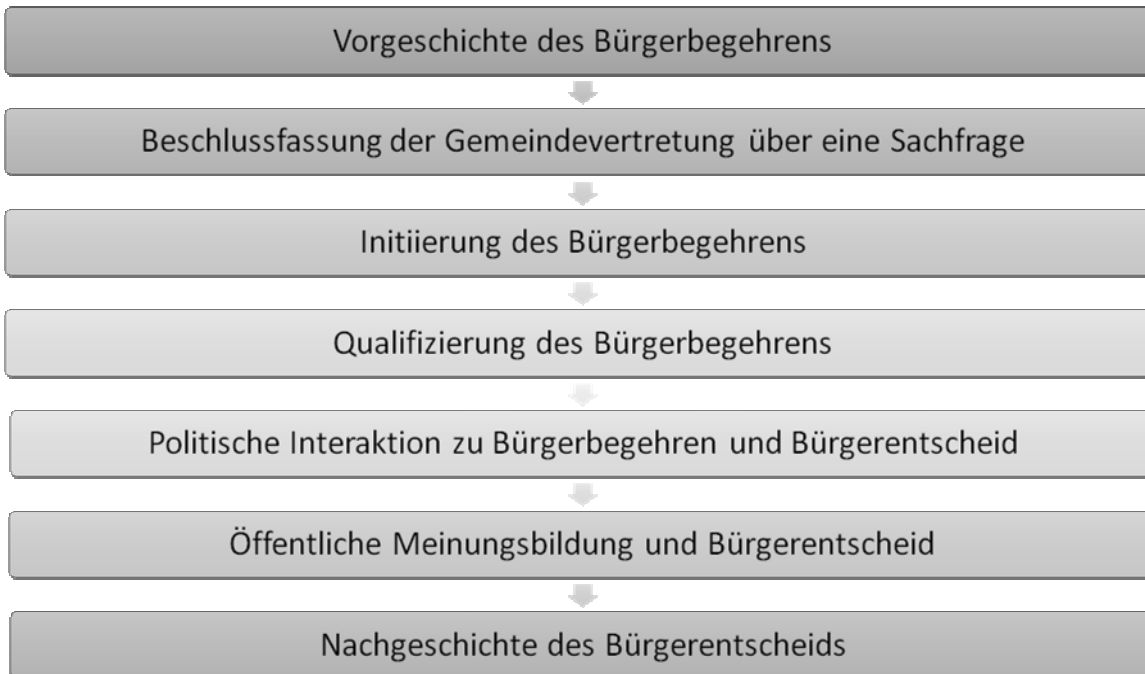


Abb.1: Phasen eines Bürgerbegehren-/Bürgerentscheidsverfahrens

Phase 1: Vorgeschichte des Bürgerbegehrens: ein drohender Konflikt zeichnet sich ab

Kommunalpolitische Sachverhalte, die Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein können, werden in der Gemeindevertretung (Stadtrat/Gemeinderat/Kreistag etc.) beraten. Insbesondere über teure und komplexe Projekte finden über einen längeren Zeitraum Diskussionen in den Fachausschüssen und den Fraktionen statt, bevor die Vertretung eine Entscheidung trifft. In dieser Phase artikulieren sich die Bürgerinnen und Bürger noch nicht durch die Sammlung von Unterschriften, sondern sie äußern sich in Form von Eingaben an ihre kommunalen Vertreter/innen, in Leserbriefen und ggfls. durch Protestveranstaltungen. Dies können deutliche Indikatoren dafür sein, dass ein Thema in der Bevölkerung umstritten ist. Das gilt erst recht, wenn Bürgerinitiativen oder Minderheitsfraktionen bereits mit einem Bürgerbegehren drohen.

An dieser Stelle ist der beste Anknüpfungspunkt für informelle Bürgerbeteiligung. Zunächst ist es in dieser Phase sinnvoll, die Bürgerinnen und Bürger verständlich, wahrheitsgemäß und umfassend zu informieren. Das reicht von der Bereitstellung von Informationsmaterial auf der städtischen Homepage über die flächendeckende Verteilung von Broschüren bis hin zur Durchführung von Bürgerversammlungen und Infomärkten. Darüber hinaus sollten die Bürger/innen aber auch – sofern der Planungsverlauf das noch zulässt – an der konkreten Ausgestaltung der Maßnahme beteiligt werden. Dazu können sie in Workshops oder Planungswerkstätten gemeinsam mit der Gemeindevertretung, der Verwaltung und externen Expert/innen die Inhalte der Planung diskutieren. Wichtig ist, dass alle potentiell Betroffenen eingebunden werden. Hierzu ist die Anwendung eines



»Beteiligungsscopings« (5) sinnvoll. Dessen Ziel sollte sein, im Vorfeld eines Vorhabens einen Konsens zu finden, der dann Gegenstand der Beschlussfassung in der Vertretung wird. Im Idealfall erübrigt sich dann ein Bürgerbegehren.

In dieser Phase kann auch noch die »Ob«-Frage gestellt werden. Je nachdem, wie die Ergebnisse der frühen Bürgerbeteiligung ausfallen, kann die Gemeindevertretung gänzlich auf eine Beschlussfassung verzichten. Oder sie legt das Thema den Bürgerinnen und Bürgern zur Entscheidung vor, indem sie einen sogenannten »Ratsbürgerentscheid« (siehe unten) anberaumt.

Phase 2: Beschlussfassung der Gemeindevertretung über eine Sachfrage: Beginn eines streng formalisierten Verfahrens

Die Vorgeschichte eines Bürgerbegehrens endet mit der Beschlussfassung zu einem Projekt durch die Gemeindevertretung. Das ist diejenige Entscheidung, gegen die die Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Bürgerbegehren vorgehen.

Anknüpfungspunkt für Bürgerbeteiligung ist hier, dass es die Gemeindevertretung nicht bei der Beschlussfassung in der Sache belässt, sondern zugleich die Verwaltung beauftragt, eine Informationskampagne durchzuführen, mit der die Bürger/innen über die Inhalte des Beschlusses und seine Begründung unterrichtet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Pro- und Kontra-Argumente proaktiv dargestellt werden. Das ist zwar keine Bürgerbeteiligung in dem hier verstandenen Sinne, aber es ist ein Beitrag zu mehr Transparenz.

Phase 3: Initiierung des Bürgerbegehrens: Bürger/innen organisieren sich

In der Initiierungsphase entwerfen die Initiator/innen eines Bürgerbegehrens die Unterschriftenlisten, erarbeiten Informationsmaterialien und suchen Mitstreiter/innen. Das Bürgerbegehren wird öffentlich angekündigt – in Form einer Pressekonferenz, durch eine Einladung zur Gründungsversammlung einer »Abstimmungsinitiative« und/oder durch eine offizielle Anmeldung (6).

Anknüpfungspunkt für Bürgerbeteiligung wäre hier, in einem dialogorientierten, konfliktlösenden Beteiligungsverfahren die Widerstände, Bedenken und Sorgen gegen den Beschluss aufzugreifen und in Hinweise und Anregungen für die weitere Planung zu überführen. Ziel des Verfahrens wäre, eine Lösung zu finden, die die Initiator/innen bewegt, ihre Kampagne wieder zu beenden. Leider ist das aus zwei Gründen nicht möglich bzw. realistisch. Zum einen sind wegen der von den Gemeindeordnungen vorgegebenen Fristen für die Unterschriftensammlung und die Befassung durch die Gemeindevertretung (siehe unten) keine konfliktlösenden und zeitaufwändigen Verfahren möglich. Zum anderen lässt die Praxis vermuten, dass die Gemeindevertretung in der Regel nicht bereit ist, ein solches Verfahren zu starten und ggfls. ihre bisherige Beschlussfassung zu korrigieren, nur weil einige Bürger/innen ein Bürgerbegehren gestartet haben.



Phase 4: Qualifizierung des Bürgerbegehrens: die Sammlung der Unterschriften

Deshalb folgt in der Qualifizierungsphase die Sammlung der notwendigen Unterstützungsunterschriften. Wenn dieses Ziel erreicht, also das Quorum (7) erfüllt ist, hat sich das Bürgerbegehren qualifiziert.

In dieser Phase gibt es keine Anknüpfungspunkte für Bürgerbeteiligung, weil die Gemeindeordnungen die Initiator/innen eines Bürgerbegehrens zwingen, schnell tätig zu werden und innerhalb genau festgelegter Fristen die notwendigen Unterschriften zu sammeln (8). Die meisten Beteiligungsverfahren benötigen jedoch viel mehr Zeit (9). Deshalb besteht in dieser Phase nur noch die Möglichkeit, dass Verwaltung oder einzelne Fraktionen bzw. Wählergemeinschaften den Bürger/innen den angegriffenen Beschluss erläutern. Sie können dazu Infostände oder Veranstaltungen durchführen oder an Terminen von Vereinen und Verbänden teilnehmen. Aber auch das ist keine Bürgerbeteiligung, sondern dient dem Zweck, die Bürger/innen mit Argumenten vom Unterschreiben des Bürgerbegehrens abzuhalten.

Phase 5: Politische Interaktion zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid: kommt es zur Abstimmung?

Unmittelbar nach der Übergabe der Unterschriften folgt eine Phase, in der sich die Gemeindevertretung erneut mit der Sachfrage und damit mit dem Thema des Bürgerbegehrens beschäftigt.

Zunächst setzt eine Prüfungsphase ein, bei der das Begehren auf seine formelle und materielle Zulässigkeit untersucht wird. Auch hier fordern die Gemeindeordnungen zu schnellem Handeln auf (10). Auch wenn diese Phase länger dauern kann, z.B. weil die Gemeindevertretung noch eine Rechtsauskunft bei der Kommunalaufsicht einholt oder weil die Initiator/innen gegen eine Unzulässigkeitserklärung klagen, ist hier der Einsatz von Beteiligungsverfahren nicht möglich. Denn die Beteiligten warten erst einmal ab, ob das Begehren zulässig ist oder nicht.

In einigen Bundesländern ist die Gemeindevertretung nach Feststellung der Zulässigkeit aufgefordert, sich noch einmal inhaltlich mit dem Sachverhalt zu beschäftigen. Sie muss darüber entscheiden, ob sie dem Begehren entspricht, d. h. die beantragte Maßnahme beschließt oder nicht. Der einfachste Fall – die Vertretung folgt dem Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid entfällt – ist eher selten. In den meisten Fällen bekräftigen die Vertretungen ihre frühere Entscheidung und nehmen den nun folgenden Bürgerentscheid in Kauf.

Dies wäre ein erneuter Anknüpfungspunkt für den Einsatz eines konfliktlösenden Beteiligungsverfahrens, bei dem die Gemeindevertretung und die Bürgerschaft eine gemeinsame Lösung erarbeiten. Leider steht dem auch hier die Gemeindeordnung entgegen. Zwar können sich die Vertreter/innen des Bürgerbegehrens mit der Kommune auf einen Kompromiss einigen (11) – was in seltenen Fällen auch geschieht (12). Aber für ein aufwändiges Verfahren mit einer breiten Teilnehmerschaft bleibt nicht ausreichend Zeit. Denn nach dem Beschluss zur Nicht-Entscheidung folgt zwingend im nachfolgenden Vierteljahr der Bürgerentscheid (13).



Phase 6: Öffentliche Meinungsbildung und Bürgerentscheid: der Abstimmungskampf

Die Phase der öffentlichen Meinungsbildung, die – analog zum Wahlkampf – »Abstimmungskampf« genannt werden kann, dauert bis zum Tag des Bürgerentscheids. Während dieser Zeit gibt es eine klare Konfrontation zwischen Befürworter/innen und Gegner/innen, die auf unterschiedliche Weise zu einem Gelingen oder einem Scheitern des Entscheids beitragen wollen. Beide Seiten werben mit allen Mitteln – manchmal auch unlauteren – für ihre Position.

In dieser Phase gibt es keine Anknüpfungspunkte für Bürgerbeteiligungsverfahren, mit denen ein Kompromiss erreicht werden kann. Allerdings besteht die Chance, den Abstimmungskampf zu versachlichen, indem z.B. im Rahmen eines gemeinsamen öffentlichen Faktenchecks die jeweiligen Pro- und Kontra-Argumente ausgetauscht werden. Hilfreich ist außerdem, wenn sich Gemeindevertretung und Initiator/innen gemeinsam über die Inhalte einer an alle Abstimmungsberechtigten zu verteilende Informationsbroschüre verständigen, die alle nötigen Informationen für eine begründete Entscheidung enthält (14).

Phase 7: Nachgeschichte des Bürgerentscheids: wieder ist alles möglich

Wenn das Abstimmungsergebnis vorliegt, schließt sich die Nachwirkungs-Phase an. Zunächst bedeutet das Ergebnis, dass das angegriffene Projekt durchgeführt wird oder gestoppt ist. Die Gewinner/innen des Entscheids sind siegestrunken, die Verlierer/innen lecken ihre Wunden. Nicht selten werden Rücktrittsforderungen an Politiker/innen laut, die auf der Verliererseite stehen oder diese ziehen von sich aus Konsequenzen (15). Insgesamt besteht die Gefahr, dass durch den emotional geführten Abstimmungskampf die politische Kultur der Kommune beschädigt worden ist (16).

In dieser Situation wird häufig die Forderung laut, es bei strittigen Projekten künftig anders zu machen. Diese Phase bietet die Chance, jetzt dialogorientierte Beteiligungsverfahren durchzuführen oder sich – z.B. in Form von Leitlinien – auf ihre zukünftige Anwendung zu verständigen. Auf diese Weise steht nicht selten ein Bürgerentscheid am Anfang von informellen Bürgerbeteiligungsverfahren, indem er diese erst hervorruft (17).

Chancen der Verzahnung von Ratsbürgerentscheid und dialogorientierten Verfahren

Immerhin ein knappes Drittel aller Bürgerentscheide sind sogenannte Ratsbürgerentscheide (18), also Bürgerentscheide, die nicht aufgrund eines Bürgerbegehrens, sondern durch einen Beschluss der Gemeindevertretung zustande kommen. Bei ihnen bestimmt die Vertretung das Verfahren: Sie legt fest, dass und worüber eine Abstimmung stattfindet. Sie formuliert die Abstimmungsfrage, und sie bestimmt den Abstimmungstermin. Bei guter Vorbereitung und passender Terminierung bietet der Ratsbürgerentscheid zwei Chancen: (1) Der eigentlichen Abstimmung kann ein ggfls. umfangreiches und langfristig angelegtes informelles Beteiligungsverfahren



ren vorangestellt werden, und (2) die in diesem Beteiligungsverfahren erarbeiteten Maßnahmen erhalten durch den Bürgerentscheid eine besondere demokratische Legitimation (19).

Ergebnis: gute, dialogorientierte Beteiligung vorher oder nachher

Der Versuch, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid mit informellen, dialogorientierten Beteiligungsverfahren zu verzahnen, stößt bei den kassierenden Bürgerbegehren schnell an Grenzen: Die Gemeindeordnungen legen strenge Regeln für ihren Ablauf fest. Darüber hinaus gibt es Durchführungsverordnungen und kommunale Satzungen, die zu beachten sind. Abweichungen können schnell zur Unzulässigkeit bzw. Ungültigkeit führen. Nur an den »Rändern«, also weit vor einem Bürgerbegehren – wegen der dann noch vorhandenen Offenheit der Planung und der noch nicht eingetretenen Verhärtung der Positionen – oder nach einem Bürgerentscheid – wegen des dann vorhandenen »Leidensdrucks« – sind solche Verfahren möglich und sinnvoll.

Die Signale vor einem Bürgerbegehren richtig zu deuten, setzt jedoch aufmerksame und empathische Kommunalpolitiker/innen und Verwaltungsmitarbeiter/innen voraus. Immer noch wird Protest als »Bedenken der üblichen Verdächtigen« abgetan; umso größer ist dann immer wieder das Erstaunen, wenn sich ein Bürgerbegehren qualifiziert und beim Bürgerentscheid erfolgreich ist. Hier ist eine Haltungsänderung bei den Akteuren aus Politik und Verwaltung nötig, die mehr Sensibilität für die Stimmungen in ihrer Kommune entwickeln müssen.

Darüber hinaus sind die Gemeindeordnungen dahingehend anzupassen, dass es den Gemeindevertretungen und den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht wird, nach der Initiierungsphase und der Qualifizierungsphase »Denkpausen« einzulegen, damit Politik und Bürgerschaft versuchen können, einen Kompromiss oder eine gemeinsame Lösung zu finden, ohne dass das Bürgerbegehren unzulässig wird oder ins Leere läuft (20). Denn das sollte das Ziel von jeglicher Form von Bürgerbeteiligung sein: dass Bürgerschaft, Verwaltung und Politik gemeinsam an der Gestaltung des kommunalen Gemeinwesens arbeiten und gemeinsam darüber entscheiden.

Anmerkungen

(1) Siehe auch die Zusammenstellungen beim Wegweiser Bürgerbeteiligung (<http://www.buergergesellschaft.de>) und beim Beteiligungskompass (<http://www.beteiligungskompass.org>)

(2) Die Darstellung stützt sich in Teilen auf eine frühere Veröffentlichung (Paust 2000).

(3) Diese richten sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung und werden auch »kassatorische« oder »Korrekturbegehren« genannt. Eine seltenere Form sind initiiierende Bürgerbegehren, die auf die Durchsetzung



einer neuen Maßnahme abzielen. Diese kommen selten vor, weil sich eigentlich immer politische Kräfte in einer Gemeindevertretung finden, die ein neues Bürgeranliegen aufgreifen und – ggfls. modifiziert – beantragen. Wenn die Gemeindevertretung dies dann abgelehnt, wird aus dem initiierten ein kassierendes Bürgerbegehren.

(4) Vgl. Mehr Demokratie 2014, S. 28 bezogen auf Baden-Württemberg

(5) »Das Beteiligungsscoping ist der Meinungs austausch zu den Fragen, ob eine zusätzliche Bürgerbeteiligung neben den gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsformen zweckmäßig ist und welche Methoden im Rahmen einer frühen oder nicht-förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gegebenenfalls eingesetzt werden können.« (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung Baden-Württemberg, 1.3.5)

(6) »Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit.« (§ 26 Abs. 2 GO NRW)

(7) »Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis 10.000 Einwohner von 10 %, bis 20.000 Einwohner von 9 %, bis 30.000 Einwohner von 8 %, bis 50.000 Einwohner von 7 %, bis 100.000 Einwohner von 6 %, bis 200.000 Einwohner von 5 %, bis 500.000 Einwohner von 4 %, über 500.000 Einwohner von 3 % der Bürger unterzeichnet sein.« (§ 26 Abs. 4 GO NRW)

(8) »Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen einen Beschluss, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach dem Sitzungstag.« (§ 26, Abs. 3 GO NRW)

(9) Ein Bürgerdialog zur Planung eines Autobahnkreuzes in Tübingen dauerte sechs Monate, ein Mediationsverfahren zum Bau einer Umspannanlage in Hagen-Garenfeld sieben Monate.

(10) »Der Rat stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.« (§ 26, Abs. 6 GO NRW)

(11) »Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten gebilligt wird.« (§ 16g Abs. 5 GO SH)

(12) So im Jahr 2014 in Solingen, als der Stadtrat ein Bürgerbegehren zunächst ablehnte, sich dann aber wenige Wochen später mit den Vertretern des Begehrens auf einen Kompromiss einigte.

(13) »Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.« (§ 26, Abs. 6 GO NRW)

(14) So im Jahr 2013 vor der an Bürgerentscheidsregeln angelehnten Abstimmung über eine Ortsumgehung in Waren/Müritz.



(15) »Nachdem sich die Bürger im Markt Schliersee (Kreis Miesbach) mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit bereits zum zweiten Mal für den Umbau des Kurzentrums am See in ein Freizeit- und Gesundheitszentrum ausgesprochen haben, zog nun die CSU-Fraktionsvorsitzende, Anneliese Reinthaler, ihr Mandat im Gemeinderat zurück.« (Merkur Online, 26.4.2009)

(16) »In Mannheim fiel 2013 ein Bürgerentscheid über die ‚Bundesgartenschau 2023‘ äußerst knapp aus. 50,7 Prozent stimmten für das Vorhaben, 49,3 Prozent dagegen. Eine Befriedung bleibt aber aus, der Streit spaltet die Stadt bis heute. Der vom Gemeinderat herbeigeführte Bürgerentscheid über den Bau eines neuen Stadions für den Erstligisten SC Freiburg ging Anfang Februar zwar mit 58,2 Prozent positiv für die Befürworter des Projekts aus, aber die aggressive Kampagne vor der Abstimmung hinterließ bleibende Schäden.« (FAZ, 19.2.2015)

(17) Ein Beispiel sind die acht Planungszellen zum Bürgergutachten »Neuss Innenstadt 2010«, die von Dezember 1999 bis Mai 2000 nach einem erfolgreichen Bürgerentscheid gegen die Verlegung einer Straßenbahnlinie durchgeführt wurden.

(18) Vgl. Mehr Demokratie e.V. 2014, S. 34; dort ist die Rede von »Ratsreferenden« bzw. »Ratsbegehren«

(19) Ein Beispiel hierfür ist das Konzept »City 2015« in Karlsruhe: nachdem 1996 bei einem Bürgerentscheid ein geplanter Stadtbahntunnel abgelehnt worden war, wurde ein aufwändiges Bürgerbeteiligungsverfahren mit ganz verschiedenen Komponenten durchgeführt: Workshops, Bürgerforen, Bürgerarbeitsgruppen, Projektgruppen, Facharbeitsgruppen, Expertenforen, Bürger- und Besuchergutachten. Am Ende stand im Jahr 2002 ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheids (vgl.

http://de.wikipedia.org/wiki/Kombil%C3%B6sung_%28Karlsruhe%29#City_2015_und_zweiter_B.C3.BCgerentscheid - zuletzt abgerufen am 20.2.2015)

(20) Ein Ansatz dazu findet sich im Gesetz zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Bezirken Hamburg. Es eröffnet die Möglichkeit, die Frist zwischen dem Zustandekommen des Bürgerbegehrens und dem nachfolgenden Bürgerentscheid um zweimal 3 Monate zu verlängern, wenn sich Initiative und Bezirksversammlung z.B. auf die Einleitung eines Moderationsverfahrens verständigen.

Literatur

Bertelsmann Stiftung/Staatsministerium Baden-Württemberg (Hg.) (2014): Partizipation im Wandel. Unsere Demokratie zwischen Wählen, Mitmachen und Entscheiden, Gütersloh

GO NRW: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

GO SH: Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein



Ley, Astrid/Weitz, Ludwig (Hrsg.) (2012): Praxis Bürgerbeteiligung. Ein Methodenhandbuch, Bonn

Mehr Demokratie e.V. (2014): Bürgerbegehrensbericht 2014, Berlin/Marburg/Wuppertal

Paust, Andreas (1999): Direkte Demokratie in der Kommune. Zur Theorie und Empirie von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, Bonn

Paust, Andreas (2000): Vom Bürgerbegehren zur Bürgergesellschaft, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 28/2000, S. 22-30

VwV Öffentlichkeitsbeteiligung Baden-Württemberg (2013): Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren vom 17. Dezember 2013

Autor

Dr. Andreas Paust, Sozialwissenschaftler, hat über Bürgerbegehren und Bürgerentscheid geforscht und betreibt die Internetseite www.buergerbegehren.de. Er ist Projektmanager bei der Bertelsmann Stiftung im Programm »Zukunft der Demokratie« und befasst sich im Projekt »Vielfältige Demokratie gestalten« mit der Frage, wie sich repräsentative, partizipative und direkte Demokratie miteinander verzahnen lassen.

Kontakt

Bertelsmann Stiftung

Carl-Bertelsmann-Straße 256 | 33311 Gütersloh | Germany

Telefon: +49 5241 81-81425 | Fax: +49 5241 81-681425

E-Mail: andreas.paust@bertelsmann-stiftung.de |

<http://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/vielfaeltige-demokratie-gestalten/>

Redaktion eNewsletter

Stiftung Mitarbeit

Netzwerk Bürgerbeteiligung

Redaktion eNewsletter

Ellerstraße 67

53119 Bonn

E-Mail: newsletter@netzwerk-buergerbeteiligung.de